

# 1. Nachtrag

zum Bebauungsplan Nr. E 29/1 -Bremerweg / Südwest-



Im Rahmen der Abwägung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 03.04.2001 gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 29/1 in folgenden Punkten zu ändern und zu ergänzen:

**A** Die Textliche Festsetzung Nr. 8.1 erhält folgende Fassung:

8.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass im Bereich der Verkehrsflächen der Zweckbestimmung 'Verkehrsberuhigter Bereich' Straßenbäume einer Gesamtanzahl von insgesamt 100 Stück entsprechend den Aussagen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten sind.

**Ausnahme:**

Gemäß § 31 BauGB wird zugelassen, dass pro nicht gepflanztem Baum eine externe Ausgleichsmaßnahme durchgeführt wird, bei der eine Kompensation von 180 ÖW stattfindet."

**B** In der textlichen Festsetzung Nr. 7.1 wird der 1. Satz des 3. Absatzes wie folgt neu formuliert:

Die Schallschutzwand ist jedoch zu erhöhen, sobald ein Erfordernis hierzu gutachterlich nachgewiesen wird wegen einer Steigerung der Schallimmissionen um 3 dBA aus einer höheren Frequentierung der Bahnlinie ohne Änderung des Gleiskörpers.

**C** Der Bebauungsplan wird um folgenden Hinweis Nr. 8 ergänzt:

(8) Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind.  
Vor Beginn der Baumaßnahmen ist dem Staatlichen Kampfmittelräumdienst Gelegenheit zu geben, die zur Überbauung vorgesehenen Flächen mit ferromagnetischen Sonden zu überprüfen.  
Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis max. 120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind.  
Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

## 7 Schallschutzmaßnahmen

- 7.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe für die Lärmschutzwand an der Bahnlinie von 5 m über Schienenoberkante, die sich entsprechend dem im Gutachten "Schienenverkehrsgeräusche im Plangebiet Hekerenfeld in Emmerich" der RWTÜV Anlagentechnik GmbH, Essen, vom 10.04.2000 ergibt, zunächst durch einen Teilausbau mit einer Höhe von 3 m über Schienenoberkante unterschritten werden kann. Maßgeblich hierfür ist, dass folgende Emissionspegel  $L_{m,E}$  eingehalten werden, die in dem vorgenannten Gutachten aus dem zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandenen Zugaufkommen ermittelt wurden.

Geräuschemissionen durch Schienenverkehr nach Schall 03 Strecke Oberhausen Arnheim	Tags $L_{m,E}$ dB(A)	Nachts $L_{m,E}$ dB(A)
Fahrtrichtung Oberhausen	62,2	62,0
Fahrtrichtung Arnheim	61,0	62,2

Die Schallschutzwand ist jedoch zu erhöhen, sobald ein Erfordernis hierzu wegen einer wesentlichen Steigerung der Schallimmissionen aus einer höheren Frequentierung der Bahnlinie gutachterlich nachgewiesen wird. Berechnungsgrundlage für den gutachterlichen Nachweis ist die "Richtlinie zur Berechnung der Schallimmission von Schienenwegen" Ausgabe 1990 (Schall 03). siehe 1.Nachtrag **(B)**

- 7.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für die Grundstücke innerhalb der im Plan gekennzeichneten 'Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen' festgesetzt, dass
- passive Schallschutzmaßnahmen an Wänden, Dächern, Fenstern, Türen und deren Zusatzeinrichtungen wie Lüftungseinrichtungen und Rolladenkästen entsprechend den Mindestanforderungen der DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- auszuführen sind;
  - für die Beurteilung der Anforderungen an die Luftschalldämmung die im Gutachten "Schienenverkehrsgeräusche im Plangebiet Hekerenfeld in Emmerich" der RWTÜV Anlagentechnik GmbH, Essen, vom 10.04.2000 auf der Seite A-9, Bild 7 dargestellten Lärmpegelbereiche zugrunde zu legen sind;
  - abweichend von den Vorschriften des § 67 Abs. 4 BauO NW auch für Wohngebäude mit weniger als zwei Wohnungen vor Baubeginn ein von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle aufgestellter oder geprüfter Nachweis über den Schallschutz gemäß DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- vorgelegt werden muß.

- 7.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass für die Gebäude am nordöstlichen Rand des Bebauungsplanbereiches (WA II-Fläche angrenzend an Bremerweg und Planstraße C) die Errichtung von Wandöffnungen (Fenster oder Türen) in den oberen Geschossen der nordöstlichen Fassaden ausgeschlossen werden.

6.1. Soweit keine Angabe über die Bauart und die Ausführung des Schallschutzbauwerks vorliegt, sind die Anforderungen an die Bauart und die Ausführung des Schallschutzbauwerks nach den Bestimmungen der DIN EN 12756 zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die Bauart und die Ausführung des Schallschutzbauwerks sind in den Tabellen 1 bis 3 festzulegen. Die Anforderungen an die Bauart und die Ausführung des Schallschutzbauwerks sind in den Tabellen 1 bis 3 festzulegen.

Die Schallschutzwand ist hinsichtlich der Ausführung an den Bauteilen, die die Schallschutzwand bilden, nach den Anforderungen an die Ausführung des Schallschutzbauwerks zu gestalten. Die Anforderungen an die Ausführung des Schallschutzbauwerks sind in den Tabellen 1 bis 3 festzulegen.

Die Anforderungen an die Ausführung des Schallschutzbauwerks sind in den Tabellen 1 bis 3 festzulegen. Die Anforderungen an die Ausführung des Schallschutzbauwerks sind in den Tabellen 1 bis 3 festzulegen.

Die Anforderungen an die Ausführung des Schallschutzbauwerks sind in den Tabellen 1 bis 3 festzulegen. Die Anforderungen an die Ausführung des Schallschutzbauwerks sind in den Tabellen 1 bis 3 festzulegen.



### Schallschutzbau 5 m über Schienenoberkante

gemäß Gutachten "Schienenverkehrsgeräusche im Plangebiet Pöcking entlang der RRT/IV Anlage Leimb. Esser" vom 10.04.2006 ergibt zunächst durch einen Schallschutzbau mit einer Höhe von 5 m über Schienenoberkante umzäunten werden kann.

### Flur 30

### Schallschutzbau 5 m über Schienenoberkante

gemäß Gutachten "Schienenverkehrsgeräusche im Plangebiet Pöcking entlang der RRT/IV Anlage Leimb. Esser" vom 10.04.2006 ergibt zunächst durch einen Schallschutzbau mit einer Höhe von 5 m über Schienenoberkante umzäunten werden kann.

### 1. verunfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 28/11 - Bremerweg / Südwest

1. Die verunfachte Änderung wird durch die Maßnahme Nr. 12/2011 beschlossen. Sie wird genehmigt.
2. Im Plangebiet Nr. 12/2011 sind die Flächen, die durch die verunfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 28/11 - Bremerweg / Südwest entstehen, als Flächen für die Errichtung von Schallschutzbauwerken (SSB) zu bezeichnen.
3. Die Flächen, die durch die verunfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 28/11 - Bremerweg / Südwest entstehen, sind als Flächen für die Errichtung von Schallschutzbauwerken (SSB) zu bezeichnen.
4. Die Flächen, die durch die verunfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 28/11 - Bremerweg / Südwest entstehen, sind als Flächen für die Errichtung von Schallschutzbauwerken (SSB) zu bezeichnen.

